

Der Solidaritätszuschlag – die unendliche Geschichte?

Sonderfälle der Berechnung

Der Solidaritätszuschlag (Soli) ist eine Ergänzungsabgabe zur Einkommens-, Körperschafts- und Kapitalertragssteuer.

Im Gesetzesentwurf vom 11. März 1991, Drucksache 12/220, wird unter dem Stichwort „Problem“ ausgeführt: „Vor dem Hintergrund der jüngsten Veränderungen in der Weltlage (Entwicklungen im Mittleren Osten, in Südost- und Osteuropa und in den neuen Bundesländern), die die Bundesrepublik Deutschland verstärkt in die Pflicht nehmen, müssen zur Finanzierung der zusätzlichen Aufgaben die Haushaltseinnahmen des Bundes verbessert werden.“

Auf der Homepage der Deutschen Botschaft Kuwait ist unter anderem zum Thema Zweiter Golfkrieg zu lesen: „Durch die jahrzehntelange freundschaftliche Bande zwischen Deutschland und Kuwait fühlte sich die Bundesregierung in den schwierigen Jahren 1990 bis 1991 mit dem Schicksal Kuwaits verbunden. Mit großem Engagement leistete Deutschland in freundschaftlicher Verbundenheit einen wertvollen Beitrag zur Befreiung Kuwaits. Als aktiver Truppensteller beteiligte sich die Bundeswehr am NATO-Einsatz zum Schutz der Türkei im Rahmen der Operationen ACE GUARD und SOUTHERN GUARD. Darüber hinaus leistete Deutschland einen finanziellen Beitrag von insgesamt 16,9 Milliarden DM (Stand April 1991).“

Im oben genannten Gesetzesentwurf findet sich sodann auch die Lösung, welche wie folgt zitiert wird: „In begrenztem Umfang werden die Mineralölsteuer, die Versicherungssteuer und die Tabaksteuer angehoben sowie ein auf ein Jahr befristeter Solidaritätszuschlag eingeführt.“

Der Soli wurde 1993 und 1994 ausgesetzt, um dann 1995 wieder eingeführt zu werden. Seit 1998 beträgt er 5,5 Prozent, davor wurden 7,5 Prozent der Bemessungsgrundlage (Lohnsteuer) erhoben.

Nun ist die Zeit gekommen, endlich etwas zu ändern. Nicht aus Einsicht, sondern weil die Bundestagswahl vor der Tür steht. So will die SPD den Solidaritätszuschlag ab dem Jahr 2020 für untere und mittlere Einkommen abschaffen.

Geringverdiener zahlen in der Regel keinen oder einen geringeren Solidaritätszuschlag

Mit entsprechender Rhetorik versuchen Politiker aller Parteien, Emotionen zu wecken. Doch schauen wir uns einfach – nüchtern und neutral – ein Zahlenbeispiel an.

Beispiel

Arbeitnehmer Anton Rödel, verheiratet, kinderlos, bezieht ein monatliches Gehalt in Höhe von brutto 2.860 Euro. Der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz beträgt 1,1 Prozent. Aus der ELStAM-Datenbank wird Steuerklasse III/0 übermittelt. Die monatliche Lohnsteuer beträgt 161,66 Euro.

Wie hoch ist der Solidaritätszuschlag?

Lösung:

Der Soli beträgt 0 Euro (in Worten: null). Hintergrund ist die sogenannte Nullzone. Beim Abzug vom laufenden Arbeitslohn ist der Soli nur zu erheben, wenn die Bemessungsgrundlage bei monatlicher Lohnzahlung in der Steuerklasse III mehr als 162 Euro und in den übrigen Steuerklassen – I, II, IV, V und VI – mehr als 81 Euro beträgt (§ 3 Abs. 4 Solidaritätszuschlagsgesetz – SolzG).

Fortsetzung des Beispiels:

Unser Mitarbeiter erhält eine Gehaltserhöhung auf brutto 2.900 Euro monatlich.

Es fällt eine monatliche Lohnsteuer in Höhe von 169,83 Euro an.

Wie hoch ist nun der Solidaritätszuschlag?

Lösung:

Der Arbeitnehmer zahlt lediglich 1,56 Euro. Nach § 4 Satz 2 SolzG beträgt der Soli nicht mehr als 20 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen der Bemessungsgrundlage, vermindert um den nach § 3 jeweils maßgebenden Grenzbetrag (162 Euro in Steuerklasse III bzw. 81 Euro in den übrigen Steuerklassen).

Schritt 1: Ermitteln der Lohnsteuer =	169,83 Euro
Schritt 2: Lohnsteuer x 5,5 Prozent =	9,34 Euro
Schritt 3: Lohnsteuer abzüglich Grenzbetrag	
169,83 Euro ./ 162 Euro =	7,83 Euro
Schritt 4: 20 Prozent aus Schritt 3 =	1,56 Euro
Schritt 5: Vergleich der Werte aus Schritt 2.	
und 4 =	9,34 Euro vs. 1,56 Euro
Schritt 6: Der niedrigere Wert ist anzusetzen =	1,56 Euro

Fazit

Hier liegt nach Auffassung des Autors dieses Artikels zweifelsohne Wählertäuschung vor. So lässt sich mit dem Begriff des Geringverdieners, untere Einkommen etc. sehr gut polarisieren. Bei unserem Rechenbeispiel handelt es sich nicht um einen Geringverdiener. Schauen wir beispielsweise in das Betriebsrentenstärkungsgesetz der großen Koalition aus CDU und SPD, in dem niedrige Einkommen gefördert werden sollen, so finden sich monatliche Bruttoverdienste in Höhe von 2.000 Euro bzw. in der Endfassung von 2.200 Euro.

Ob wir die Abschaffung des Solis jemals erleben werden, sei dahingestellt. Welcher Politiker will auf diese dicken Einnahmen der arbeitenden Bevölkerung verzichten? Im Jahr 2016 betragen die Einnahmen laut dem Statistik-Portal „Statista“ durch den Solidaritätszuschlag in Deutschland rund 16,85 Milliarden Euro. Eine Verfassungsbeschwerde des Bundes der Steuerzahler wurde vom Verfassungsgericht 2008 ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen. „Noch nie wurden die Deutschen so stark durch Steuern und Abgaben belastet wie in diesem Jahr. Laut dem Bund der Steuerzahler müssen Bundesbürger bis zum 19. Juli ausschließlich für den Staat arbeiten.“ (<https://www.welt.de/videos/video166766669/Noch-nie-war-der-Steuerzahlergedenktags-spaet.html>) Und die Welt weiß zu berichten: „Kritiker bemängeln vor allem, dass der Bund die Einnahmen nicht – wie

durch den Namen suggeriert – zweckgebunden verwendet, sondern für ganz unterschiedliche Aufgaben einsetzt.“

Vielleicht wäre die Schaumweinsteuer – auch Sektsteuer genannt – ein Thema für den übernächsten Wahlkampf. Diese Steuerart umfasst sowohl Schaumwein wie Champagner und Sekt, aber auch Zwischenerzeugnisse wie Likörweine, Portwein und Sherry sowie Wein aus frischen Trauben, Wermutwein und Apfelwein. Die Steuer beträgt 136 Euro pro Hektoliter; das entspricht in etwa einem Euro je 0,75-Liter-Flasche. Sie wurde im Jahre 1902 durch Kaiser Wilhelm II. ins Leben gerufen und wurde zum Bau des Kaiser-Wilhelm-Kanals und der Kriegsflotte verwendet. 1933 ausgesetzt, wurde die Sektsteuer 1939 wieder eingeführt – insbesondere für die Entwicklung der U-Boote. Obwohl der Zweck der Einführung der Schaumweinsteuer entfallen ist, wurde und wird sie wohl nie abgeschafft. Mit einem Steueraufkommen von etwa 450 Mio. Euro jährlich gehört die Schaumweinsteuer zwar nicht zu den ganz großen Steuerarten, trägt aber durchaus ihren Teil zum Auffüllen des Staatshaushaltes bei.

FRANK MÜLLER
Betriebswirt (VWA),
selbst. Trainer und Unternehmensberater,
www.frag-den-mueller.de



myRZVpers.on – das Online-Portal für ein modernes Personalmanagement mit KIDICAP

Mit über 4 Mio. abgerechneten Personalfällen pro Jahr ist die RZV GmbH einer der Marktführer im Bereich der Lohn- und Gehaltsabrechnung für Krankenhäuser, Kirchen und Kommunen.

Wann kommen Sie zu uns?



Mehr Informationen zum Personalmanagement mit myRZVpers.on finden Sie unter www.rzv.de

Halle 3.2
Stand A.16



Ihre IT-Lösungen für
Gesundheit und Soziales

